

### **1. Anmeldung und Benutzung:**

Die Gemeindebücherei Zusmarshausen ist jedermann zugänglich. Bei der erstmaligen Benutzung ist die Anmeldung des Lesers/der Leserin erforderlich. Hierzu können die Mitarbeiter der Bücherei Einsicht in den Personalausweis und bei Kindern unter 15 Jahren eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten verlangen.

### **2. Datenschutz**

Informationen zum Datenschutz in unserer Bücherei entnehmen Sie bitte der Anlage Datenschutz.

### **3. Leihfristen. Fernleihe**

- 3.1 Die Leihfrist beträgt grundsätzlich 4 Wochen, bei Tonträgern, Saisonmedien, Software und Zeitschriften 2 Wochen. Die Bücherei kann kürzere oder längere Fristen im Einzelfall festlegen. Eine Verlängerung der Ausleihzeit ist möglich, sofern keine Vorbestellung auf das betreffende Medium vorliegt. Ein Medium kann höchstens zweimal verlängert werden.
- 3.2 Die Bücherei hat das Recht, die Zahl der verleihbaren Medien pro Benutzer zu beschränken. Näheres wird im Abschnitt 5 („Gebührenordnung, Benutzungsbeschränkungen“) geregelt. Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig.
- 3.3 Bücher, die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind, können unter Berücksichtigung der geltenden Richtlinien des Bayerischen Leihverkehrs durch die Fernleihe beschafft werden. Die Gebühr für die Bearbeitung eines Fernleihauftrages richtet sich nach der Gebührenordnung.

### **4. Behandlung der Medien und Haftung:**

Die ausgeliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für verlorene und beschädigte Medien muss Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes geleistet werden. Bei älteren Medien liegt es im Ermessen der Büchereileitung, welcher Wert anzusetzen ist.

### **5. Verhalten in den Büchereiräumen:**

In den Büchereiräumen sind Essen, Trinken und Rauchen sowie das Mitbringen von Tieren untersagt.

### **6. Gebührenordnung, Benutzungsbeschränkungen:**

- 6.1 Für den Zeitraum von 12 Kalendermonaten wird eine Verwaltungsgebühr von 5,- Euro für Kinder bis 14 Jahre und 8,- Euro für Jugendliche über 14 Jahre und Erwachsene erhoben.
- 6.2 Bei Nicht-Buch-Medien ist die Ausleihe beschränkt. Die jeweilige Maximalausleihe kann den Aushängen in der Bücherei entnommen werden. Die Gesamtausleihe pro Benutzer darf 20 Medieneinheiten nicht überschreiten.
- 6.3 Leser bis zu 14 Jahren können grundsätzlich nur Medien ausleihen, die für ihre Altersstufe geeignet sind (Kinder- und Jugendliteratur sowie Sachbücher). Die Entleiherung von Unterhaltungsliteratur für Erwachsene erfordert die Anmeldung eines Erwachsenen.
- 6.4 Bei Überschreitung der Leihfrist wird für jedes Medium pro Überziehungstag eine Gebühr von 0,05 Euro fällig. Bei schriftlichen Mahnungen werden die entstandenen Kosten zusätzlich erhoben. Bleibt die Aufforderung an den Benutzer, die entliehenen Medien binnen einer bestimmten Frist zurückzugeben, erfolglos und müssen sie abgeholt werden, so kann eine Abholgebühr in Höhe von 12,- Euro erhoben werden.
- 6.5 Solange Benutzer mit der Rückgabe von Büchern in Verzug sind oder geschuldete Kosten nicht entrichtet haben, kann die Ausgabe weiterer Medien an sie gesperrt werden.
- 6.6 Trifft den Benutzer an der Leihfristüberschreitung kein Verschulden, werden bei entsprechendem Nachweis keine Versäumnis-, Mahn- und Abholgebühren erhoben.
- 6.7 Für jede Leihverkehrsbestellung ist pro Fernleihschein eine Gebühr von 1,50 Euro zu entrichten.
- 6.8 Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular bestätigt der Benutzer/die Benutzerin, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung in vollem Umfang anzuerkennen. Verstöße gegen die Benutzungsordnung können einen befristeten oder dauernden Ausschluss von der Benutzung der Bücherei nach sich ziehen. Hierüber entscheidet der Träger.

### **7. Internet-Nutzung:**

Die Benutzung der Internet-Zugänge der Gemeindebücherei regelt eine eigene Benutzungsordnung.

### **8. Genehmigung und Inkrafttreten:**

Diese Benutzungsordnung tritt am 25.05.2018 in Kraft und ersetzt die Benutzungsordnung, die am 01.04.2018 in Kraft getreten ist.

Zusmarshausen 25. Mai 2018

Für die Katholische Kirchenstiftung

Für den Markt Zusmarshausen

Saji Chalil Joseph  
Pfarrer

Bernhard Uhl  
Erster Bürgermeister

## Zusatz zur Benutzungsordnung

Diese Benutzungsregelungen ergänzen die allgemeine Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Zusmarshausen für die Nutzung des **Internet-Zuganges**.

### 1. Zugangsberechtigung

Zugangsberechtigt sind Personen ab 12 Jahren, die als Benutzer der Gemeindebücherei angemeldet sind. Sie müssen schriftlich erklärt haben, dass sie mit den Nutzungsbedingungen einverstanden sind. Eine entsprechende Erklärung ist beim Büchereipersonal erhältlich.

Kindern unter 12 Jahren ist die Nutzung nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten möglich.

Für die Nutzung des Internetzuganges werden Gebühren erhoben, die sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung richten.

### 2. Nutzungsbedingungen

Die Nutzung ist pro Person und Tag auf 30 Minuten beschränkt. Das Büchereipersonal kann Ausnahmen zulassen. Das Versenden und Empfangen von E-Mails ist nur im Rahmen freier E-Mail-Dienste erlaubt.

Die gefundenen Informationen können ausgedruckt oder auf Datenträgern gespeichert werden. Die Speicherung von Dateien ist nur möglich auf Datenträgern (Diskette, CD-ROM), die von der Gemeindebücherei erworben wurden. Die Verwendung eigener Datenträger ist nicht erlaubt.

Der Benutzer verpflichtet sich

- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzrechtes zu beachten und gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten.
- keine Internetangebote aufzurufen, die gewaltverherrlichenden, rassistischen oder pornografischen Charakter haben.
- keine Manipulationen oder Veränderungen an Hard- und Software der Rechner vorzunehmen
- keine Software auf den Rechnern zu installieren.
- keine eigenen Datenträger zu verwenden.

### 3. Haftung

Die Gemeindebücherei ist nicht verantwortlich für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Zugänge abgerufen werden.

Für die Schnelligkeit der Verbindungen sowie Wartezeiten übernimmt die Gemeindebücherei keine Verantwortung.

Die Gemeindebücherei haftet nicht für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internet-Anbietern.

### 4. Urheberrecht

Beim Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten. Die Kosten für Ausdrucke richten sich nach der Gebührenordnung.

### 5. Filtersoftware

Um dem Jugendschutz Rechnung zu tragen, ist auf den PCs eine Filtersoftware installiert. Dies kann dazu führen, dass der Aufruf einzelner Seiten unterbrochen wird.

### 6. Benutzerhaftung

Sollten der Gemeindebücherei durch die Benutzung von Geräten und Medien Schäden entstehen, ist der Benutzer verpflichtet, die anfallenden Kosten zu tragen.

Dies gilt auch für die nicht erlaubte Weitergabe von Zugangsberechtigungen an Dritte.

### 7. Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung sowie deren Zusatz verstoßen, können zeitweilig oder dauernd von der Benutzung der Gemeindebücherei Zusmarshausen ausgeschlossen werden.

### 8. Gebühren für die Internetnutzung

Gebühren werden erhoben für

- |   |   |      |
|---|---|------|
| • Internetzugang pro angefangener halber Stunde ..... | € | 1,00 |
| • Ausdrucke pro DIN-A4-Seite.....                     | € | 0,10 |
| • Fotokopie.....                                      | € | 0,10 |
| • Diskette .....                                      | € | 1,00 |
| • CD-ROM.....   | € | 2,00 |

### 9. Inkrafttreten

Dieser Zusatz zur Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Zusmarshausen, den 1. Januar 2003